

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 503 - 503

*Zur Besprechung eingegangene Bücher*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gezogen: die Bezeichnung eines Rechtsbehelfes als *exceptio deute* nicht an, daß er eines Vorschützens in iure bedurft habe. L. glaubte der herrschenden Lehre in *édit* noch einen vereinzelt Widerspruch entgegenzusetzen und seine Anschauung trat daher dort noch nicht mit der Sicherheit auf, mit der sie heut formuliert ist. Aber seit man die *exceptio* nur als Erscheinungsform der magistratischen *deneatio actionis* aufzufassen gewohnt war, seit man andererseits die rechtliche Unbeschränktheit und Verfügungsfreiheit des *imperium* bei der *deneatio* richtig verstand, lag dieser Gedanke wohl schon manchem nahe; er war für die *exceptio annalis* auch schon ausgesprochen worden.<sup>1)</sup> Für den Fall, daß die herrschende Ansicht vom Vorschützen der *exceptio* richtig sei, hatte L. in *édit* noch den Interpolationsverdacht gegen Inst. 4, 13, 11 aufrecht erhalten, soweit es sich um die *exceptio cognitoria* wegen weiblichen Geschlechtes handelte. Jetzt wird auch hier die *exceptio* für klassisch gehalten. Sie mag besonders in dem Fall praktisch gewesen sein, daß die Frau behauptete, *cognitor in rem suam* zu sein, während ihr Gegner echte Vertretung behauptete.

Keine Hypothese findet sich mehr für die Zulassung derjenigen Personen, die trotz Postulationsverbotes ausnahmsweise zum *postulare pro alio* zugelassen waren. Die 2. Aufl. unterdrückt auch jede Vermutung über die Existenz einer Ediktsklausel, welche den Postulationsunfähigen auch von der *Cognitur* ausschloß. Neu wird die Unfähigkeit der Tauben und Stummen auf außerrediktale Praxis zurückgeführt.

§ 28. Die *translatio iudicii mortuo vel capite deminuto cognitore* war — wie jetzt mit Koschaker bemerkt wird — ohne vorgängige *causae cognitio* verheißen.

(Fortsetzung im nächstjährigen Bande.)

Genf.

Josef Partsch.

Außerdem sind bei der Redaktion noch folgende Schriften eingegangen:

Arangio-Ruiz, Vincenzo, la struttura dei diritti sulla cosa altrui in diritto Romano (Sep.-Abdr. aus Archivio giurid. 81/82) Pisa 1909.

Ashburner, Walter. *Νόμος Ῥοδίων Ναυτικός*, the Rhodian sea-law. Edited from the manuscripts. Oxford, Clarendon Press 1909.

Binder, Julius, die Plebs, Studien zur römischen Rechtsgeschichte. Leipzig, Deichertsche Verl.-Buchh. Nachf. 1909.

Bry, M.-J., Essai sur la vente dans les papyrus Gréco-Égyptiens Paris, Larose u. Tenin — Ernst Leroux 1909.

Desserteaux, F., Études sur la formation historique de la *capitis deminutio* I. Ancienneté respective des cas et des sources de la c. d. Dijon u. Paris 1909.

<sup>1)</sup> Heymann, Vorschützen der Verjährung (Breslau 1894) S. 29 ff.